

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Große-Röthig (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Staatssekretäre im Thüringer Finanzministerium

Mit Datum vom 19. Dezember 2024 wurden durch den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen zwei Staatssekretäre im Finanzministerium ernannt. Ein Staatssekretär wird in Thüringen mit der Besoldungsgruppe B9 und mit einem Grundgehaltssatz von 13.331,60 Euro monatlich besoldet.

Im Stellenplan des Einzelplans 06 (Finanzministerium) für das Haushaltsjahr 2024 war lediglich eine Planstelle in der Besoldungsgruppe B 9 vorgesehen.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/517** vom 20. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. April 2025 beantwortet:

1. Aus welchem Haushaltstitel wurde die zweite, zusätzliche und mit Besoldungsgruppe B9 besoldete Stelle eines Staatssekretärs bis einschließlich 31. Dezember 2024 finanziert?
2. Aus welchem Haushaltstitel wird die zweite, zusätzliche und mit Besoldungsgruppe B9 besoldete Stelle eines Staatssekretärs seit dem 1. Januar 2025 finanziert?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Beantwortung der Fragen 1 und 2 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Die Finanzierung der zweiten, zusätzlichen Stelle eines Staatssekretärs erfolgt aus dem Einzelplan des Finanzministeriums Kapitel 0601 Titel 428 01(Entgelte der Arbeitnehmer).

3. Wie hoch sind die Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Ernennung eines zweiten, zusätzlichen Staatssekretärs im Finanzministerium pro Monat seit dem 1. Januar 2025, einschließlich Beihilfe, Vorzimmer, Fahrdienst, eines persönlichen Referenten und Verfügungsmitteln?

Antwort:

Die Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Ernennung eines zweiten, zusätzlichen Staatssekretärs im Finanzministerium betragen seit dem 1. Januar 2025 pro Monat durchschnittlich ca. 28.600 Euro ohne Beihilfekosten.

Dabei orientieren sich die monatlichen Bruttobezüge des Staatssekretärs an dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe B 9 ThürBesG. Der Vertrag enthält zudem Regelungen, die die Vorsorge bei Erkrankung betreffen. Nähere Angaben zu deren Höhe werden unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 (Schutz personenbezogener Daten) der Verfassung des Freistaats Thüringen abgelehnt.

4. Um welche Umsetzung einer gesetzlich beschlossenen Maßnahme im Sinne des Artikels 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen oder um welche rechtlich begründete Verpflichtung des Landes handelt es sich bei der Beschäftigung eines zweiten Staatssekretärs im Finanzministerium seit dem 1. Januar 2025 und worin genau liegt die rechtliche Grundlage?

Antwort:

Gemäß Artikel 100 Abs. 1 Nr. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zum Haushaltsplan ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen. Die rechtliche Verpflichtung des Landes folgt hier aus dem im Dezember 2024 begründeten und andauernden Dienstverhältnis.

Wolf
Ministerin